

MERKBLATT

Befüllen von privaten Pool- und Schwimmbädern und die richtige Wasserentsorgung

Dieses Merkblatt richtet sich an Haushalte mit privaten Pool- und Schwimmbädern (inkl. mobilen), die nicht in die Kategorie „Planschbecken“ fallen

<p>Worum geht es?</p>	<p>Es gibt neben der Unterhaltung eines Pools / Schwimmbades zwei weitere Dinge zu beachten: Die Befüllung des Pools und die Entsorgung des Badewassers.</p>
<p>Befüllen mit Frischwasser</p>	<p>Das Befüllen des Pools ist über den hauseigenen Frischwasseranschluss vorzunehmen. Das Wasser fließt somit über den hauseigenen Wasserzähler. Alternativ kann die Pool-/ Schwimmbadbefüllung über einen Hydranten auch über die Gemeindegewerke gegen Entgelt erfolgen.</p> <p><u>Untersagt:</u> Der Frischwasserbezug zur Poolbefüllung darf nicht über den Gartenwasserzähler erfolgen, denn dieser ist <u>ausschließlich</u> für die Bewässerung des Gartens vorgesehen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es gehört auch nicht zum Aufgabenbereich der Feuerwehr die Poolfüllung durchzuführen, da über die Feuerwehr keine Abrechnung der benötigten Wassermenge möglich ist.</p>
<p>Poolwasser ist Abwasser</p>	<p>Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist Abwasser Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist. Das Frischwasser, mit dem der Pool befüllt wird, wird i.d.R. chemisch behandelt zum Beispiel mit Chlor, Algenschutzmittel, pH-Senkern oder-Hebern oder nach der Aktiv-Sauerstoff-Methode. Somit handelt es sich um Abwasser.</p> <p>Auch ohne chemische Behandlung, wird das Wasser allein durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, z.B. durch Sand, Sonnencreme, Schweiß oder Körperflüssigkeiten.</p> <p>Dadurch ergeben sich für die Entsorgung bestimmte Vorgaben.</p>
<p>Entsorgung des Poolwassers / Schmutzwassers</p>	<p>Grundsätzlich ist Abwasser, zu dem auch Schwimmbadwasser zählt, der entsorgungspflichtigen Kommune zu überlassen, die ihrerseits das Abwasser gebührenpflichtig entsorgt.</p> <p>Das Abwasser des Schwimmbades ist dazu mit einer handelsüblichen Pumpe der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die Kosten für den Bezug dieses Frischwassers beinhalten bereits auch die fälligen Abwassergebühren.</p> <p>Eine Versickerung oder die direkte Einleitung des „Schmutzwassers“ in ein Gewässer ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis unzulässig! Diese Genehmigung kann über das Wasserwirtschaftsamt beantragt werden.</p>